



Neue gesetzliche Regelung bei Unfällen mit dem Anhänger

Welche Versicherung zahlt bei einem Unfall mit Anhänger? Hier sorgt der Gesetzgeber seit dem 17. Juli 2020 mit einer Neuregelung für mehr Klarheit: Zuständig ist in der Regel die Versicherung der Zugmaschine.

Wenn ein Fahrzeug mit Anhänger einen Unfall verursacht, muss künftig die Versicherung des Zugfahrzeugs zahlen. Diese Gesetzesreform betrifft Auflieger

von Sattelzügen genauso wie den Wohnwagen auf dem Weg in den Urlaub oder den kleinen Anhänger mit Gartenabfällen. In den vergangenen zehn

Jahren war die Haftungsfrage deutlich komplizierter: Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs mussten sich die Versicherung des Zugfahrzeuges und des Anhängers bei einem Unfall die Kosten teilen. Für die Versicherungen bedeutete das einen höheren Aufwand bei der Verwaltung.

Nach dem neuen Gesetz wird der Versicherer des Anhängers nur noch zur Kasse gebeten, wenn die „überwiegende Unfallursache beim Anhänger liegt“ – beispielsweise, weil ein Reifen platzt.



NEUBACHER News

– Seite 2

Versicherungen für Boots- und Yachtbesitzer

– Seite 3

Spezial: Unfallflucht in der Sportschifffahrt

– Seite 4

Bootskasko – alles versichert?

– Seite 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

– Seite 9

NEUBACHER News

Welche Änderungen / Veränderungen hat es seit der Herausgabe der Kundenzeitschrift 02/2020 in unserem Unternehmen gegeben?

Bestellung weiterer Geschäftsführer

Mit Gesellschafterbeschluss und notarieller Beurkundung vom 13.11.2019 wurden zu weiteren Geschäftsführern der NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH bestellt:



Eric Neubacher

geb. 07.04.1993

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Betriebswirt (VWA)/Kaufmann für Bürokommunikation



Stephan Neubacher

geb. 18.06.1989

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Betriebswirt (VWA)/Kaufmann für Versicherungen und Finanzen



Neue Maschinenversicherungszusatzversicherung für Kolbenfresser & Co.

+ Maschinenversicherung PLUS

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1. Die Maschinenversicherung Plus ist eine Deckungserweiterung der NEUBACHER Yachtkaskobedingungen mit dem Baustein Premiumschutz.

1.2. Punkt 7 der NEUBACHER Premiumschutz-Bedingungen wird wie folgt erweitert: Versicherungsschutz besteht bis zu 120 Monate nach Fertigstellung der Yacht mit Benzinmotoren. Versicherungsschutz besteht bis zu 180 Monate nach Fertigstellung der Yacht mit Dieselmotoren.

2. Teilschaden

Der Versicherer ersetzt bei Teilschäden die Kosten der Wiederherstellung. Zu den Wiederherstellungskosten gehören im Teilschadensfall neben den eigentlichen Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ auch sämtliche Ein- und Ausbaurkosten der versicherten Sache, der Land- und Seetransport der zur Reparatur erforderlichen Ersatzteile und die Kosten, die durch Arbeiten am Boot sowie für das Kranen des Bootes entstehen.

3. Totalschaden

Bei Totalschäden wird ein Abzug für Neuteile entsprechend des Alters der zu ersetzenden Sachen gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

Alter bei Totalverlust bis	3	4	5	7	8	9–15
Abzüge in Prozent	0%	10%	25%	40%	50%	55%

Wiederherstellungskosten, z.B. sämtliche Ein- und Ausbaurkosten der versicherten Sache, der Land- und Seetransport der zur Reparatur erforderlichen Ersatzteile und die Kosten, die durch Arbeiten am Boot sowie für das Kranen des Bootes entstehen, bleiben hiervon unberührt.

4. Obliegenheiten

Die Maschinenanlage muss nachweislich gemäß der Herstellerangaben durch eine Fachfirma regelmäßig gewartet worden sein.

Weiterhin gelten die Obliegenheiten nach § 11 Pkt. 1. bis 4. der NEUBACHER Kaskoversicherungsbedingungen.

5. Selbstbeteiligung

Eine in der Kaskoversicherung genannte Selbstbeteiligung ist je Schadensfall zu berücksichtigen.

Versicherungen für Boots- und Yachtbesitzer

Ein Überblick über die Versicherungsprodukte, die wir zurzeit für privat genutzte Sportboote anbieten können. Den genauen Versicherungsumfang finden Sie in unseren Versicherungsbedingungen – oder rufen Sie uns einfach an.

i 0385-52 19 1000



Adobe Stock © drittwood

Sportboothaftpflichtversicherung

Für Schäden, die Sie einem Dritten zufügen.

Sportbootkaskoversicherung

Ersetzt Schäden am eigenen Boot. Optional: Premiumschutz mit vielen Erweiterungen zum Versicherungsumfang; Erweiterter Premiumschutz mit Maschinenversicherung Plus für Kolbenfresser & Co.



Adobe Stock © luckybusiness

Sportbootinsassenunfallversicherung

Leistet bei Unfallschäden der eigenen Crew.

Yachtrechtsschutz

Schützt Sie finanziell bei Rechtsstreitigkeiten rund um Ihr Wasserfahrzeug.

Charterversicherungen

- Charterreiserücktrittversicherung
- Charterkautionsversicherung
- Skipper-Haftpflichtversicherung
- Insassenunfallversicherung

Damit Sie auch auf Ihrem Charterturn gut versichert sind.



pixels.com / Asad Photo Matchives

Jetski

Kasko- und Haftpflichtversicherungen für Wassermotorräder.

Floating Home Versicherungen

Kasko- und Haftpflichtversicherungen für schwimmende Häuser.



Axel Kujawa
Rechtsanwalt für Boots-
Schiffs- und Yachtrecht

Fragen Sie einen Rechtsanwalt für Boots & Yachtrecht

Unfallflucht bzw. Fahrerflucht in der Sportschifffahrt



pexels.com / Nick Demou

Der Beitrag behandelt ausschließlich deutsches Recht.

Die Unfallflucht bzw. Fahrerflucht im Straßenverkehr ist durch § 142 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet. Daneben ist mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB zu rechnen. Der Straftatbestand des § 142 StGB erfasst jedoch ausschließlich Delikte im Straßenverkehr. Eine Unfallflucht außerhalb des Straßenverkehrs, namentlich in der Schifffahrt, ist tatbestandlich nicht erfasst. Auf Unfallfluchten auf dem Wasser ist die Vorschrift deshalb nicht anwendbar.

Gleichwohl treffen auch den Führer eines Wasserfahrzeugs im Falle der Beteiligung an einem Unfall Pflichten, die dem Rechtsgedanken des § 142 StGB entsprechen und die vor allem in den schifffahrtspolizeilichen Regelungen normiert sind:

So muss sich gemäß § 1.16 Abs. 3 Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) „nach einem Schiffsunfall (...) jeder Beteiligte (...) über die Unfallfolgen vergewissern und die Feststel-

lung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten (...) ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann“.

Verpflichtet sind demnach also nicht nur Schiffsführer und Rudergänger, sondern im Grunde jeder an Bord, der vor oder während des Unfallgeschehens auch nur einen Tampen in den Händen hielt.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von:
Rechtsanwalt Axel Kujawa
Boots-, Schiffs- und Yachtrecht
Telefon: +49 30 23 08 45 – 0
E-Mail: mail@rechtvoraus.de
Bredowstraße 36; 10551 Berlin
www.rechtvoraus.de

Im Falle der Beschädigung von Wasserstraßen oder Anlagen muss der Vorfall gemäß § 1.14 BinSchStrO unverzüglich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzw. der Wasserschutzpolizei mitgeteilt werden.

Regelungen zum Verhalten bei Schiffsunfällen auf Seeschifffahrtsstraßen finden sich unter anderem in § 37 SeeSchifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO). Neben weitgehenden Informations- und Wartepflichten werden hier von den Beteiligten auch umfangreiche Maßnahmen zur Erhaltung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefordert. Für den Fall des Untergangs eines Wasserfahrzeugs darf der Schiffsführer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Wasserfahrzeugs die Fahrt erst nach ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamts fortsetzen.

Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern

Wenngleich auch Verstöße gegen die dem Schiffsführer nach einem Unfall obliegenden Pflichten mangels einschlägigem Straftatbestand keine unmittelbare strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen, so werden sie doch als Ordnungswidrigkeit mit gegebenenfalls empfindlichen Bußgeldern geahndet.

Unberührt bleibt eine anderweitige Strafbarkeit des pflichtwidrigen Verhaltens, zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt der unterlassenen Hilfeleistung.

Zudem kann sich ein unerlaubtes Entfernen vom Ort eines Schiffsunfalls strafschärfend auf gegebenenfalls im

Zuge des Unfalls verwirklichte andere Straftatbestände auswirken. In Betracht kommen hier insbesondere Delikte wie fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und gefährlicher Eingriff in den Schiffsverkehr.

Entzug des Bootsführerscheins

Schließlich kann eine schwere Verletzung der den Unfallbeteiligten obliegenden Pflichten zu Zweifeln an der

charakterlichen Eignung des Betroffenen zum Führen von Wasserfahrzeugen führen, so dass in seltenen Fällen auch der Entzug des Bootsführerscheins durch das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt im Raum steht.

Sollten Sie im Zuge eines Schiffsunfalls in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren beschuldigt werden, empfiehlt sich vor eigenen Einlassungen in jedem Fall die Konsultation eines einschlägig erfahrenen Rechtsanwalts.

Allgefahrendeckung

Landgericht Hamburg zum Verhältnis eines nicht versicherten Regenschadens zu einem versicherten Bearbeitungsfolgeschaden

In der Boots- und Yachtversicherung sind heute sogenannte Allgefahrendeckungen üblich. Anders als eine klassische Kaskoversicherung, die meist nur plötzliche Ereignisse von außen abdeckt, verspricht die Allgefahrendeckung, was der Name sagt: Versicherungsschutz für sämtliche Gefahren.

Allerdings finden sich in den Versicherungsbedingungen regelmäßig diverse Ausschlüsse, weil Versicherer dann eben doch nicht für jedes Risiko haften wollen und können.

Üblich sind u.a. der Ausschluss von Schäden durch Regen sowie der Ausschluss von Bearbeitungsschäden, wobei bei letzterem die Bearbeitungsfolgeschäden in der Regel versichert sind.*

Im Fall eines von uns vertretenden Yacht-Eigners hatte der beauftragte Bootsbauer bei der Bearbeitung eines Teakdecks nicht sorgfältig gearbeitet, so dass Regenwasser in das Schiffsinnere gelangte. Der Bearbeitungsschaden selbst (fehlerhaftes Teakdeck) war unstrittig nicht versichert. Der Eigner begehrte jedoch Ersatz derjenigen Schäden, die als mittelbare Folge der Falschbearbeitung durch eindringendes Regenwasser unter Deck entstanden waren. Der Versicherer wandte ein, es habe sich damit aber der Ausschluss Regen verwirklicht, so dass nicht zu leisten sei.

Die Vorsitzende Richterin der Zivilkammer 14 des Landgerichts Hamburg sah das ebenso, worauf die Parteien in mündlicher Verhandlung am 27.02.2019 - Az. 314 O 156/18 - hingewiesen wurden.

16 Ausschlüsse in der Bootskasko die Sie so lieber nicht akzeptieren sollten



Sorglos aufs Wasser mit der richtigen Versicherung. Foto: pexels.com / Oliver Sjöström

In den Werbekampagnen einzelner Anbieter und Vermittler lesen Sie oft, was alles versichert sein soll. Werbeaussagen widersprechen sich zum Teil mit den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen dieser Akteure. Was genau nicht versichert ist, bleibt meist unklar.

Wir erklären Ihnen einen Teil des sogenannten „Kleingedruckten“ oder die „Hintertürchen“ in den Kaskoversicherungsbedingungen für Boote & Yachten einiger Mitbewerber. Und sagen Ihnen, worauf Sie unbedingt achten sollten und was mitversichert sein sollte!

Allgefahrendeckung, wirklich immer alles versichert?

Zugegeben, es ist für Laien (teilweise auch für selbsternannte Fachleute) nicht ganz einfach, das umfangreiche „Fachchinesisch“ in den Versicherungsbedingungen zu verstehen. Oftmals wird sich nicht die Mühe gemacht, die angebotenen Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen tatsächlich durchzulesen und mit denen eines Wettbewerbers zu vergleichen. Es werden Prämienhöhe und Deckungssumme als wichtigste Kriterien

wahrgenommen. Existierende Tests verkürzen relevante Leistungen auf ein Minimum und auf Begriffe wie Allgefahrendeckung, Feste Taxe, Wrackbeseitigungskosten oder Rückstufung im Schadenfall, wobei letztgenannte ja nichts nutzt, wenn der Versicherer den Schaden aufgrund von Ausschlüssen oder nicht eingehaltener Obliegenheiten erst gar nicht zahlt.

Die folgenden Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Einschränkungen beim Kaskoversicherungsschutz werden Sie bei NEUBACHER nicht finden.

„Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch...“:

1. „Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Fahrzeugführer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste.“

2. „Bruch von Zubehörteilen durch Überbeanspruchung“

3. „Mangelnde Vertäuung“

4. „Mangelnde Wartung u. Bearbeitung“

→ Z.B. Wassereinbruch über poröse Dichtungsmanschetten des Z- oder Saildrive-Antriebs. Auch Schäden, verursacht durch poröse Schläuche und zum Schadenzeitpunkt offenstehende Seeventile, verursachen immer wieder Schäden durch Wassereinbruch.

5. „Ungeziefer, Ratten oder Mäuse“

→ In der KFZ-Versicherung ist es fast schon Standard, dass beispielsweise Marderbiss mitversichert ist.

6. „Frost, Eis, Schnee“

→ Wer seine Yacht über Winter im Wasser und im Freien lässt, sollte auf Mitversicherung dieser Gefahren achten.

7. „Regen“

→ Sinkt zum Beispiel bei Starkregen ein offenes Motorboot weil das Regenwasser aufgrund einer Verschmutzung des Lenzschlauches nicht abläuft, kann das für Sie als Eigner problematisch werden, wenn dieser Ausschluss in den Bedingungen definiert ist. Ein weiteres Beispiel aus der Praxis: Durch Witterungsbedingungen entsteht während des Winterlagers ein Loch in der Perse-ning. Durch eindringendes Regenwasser kommt es zu Schäden an der Inneneinrichtung, Elektrik und der Maschinenanlage der Yacht.

8. „Rost“

→ Ist die Yacht ggf. schon älter und ein Ventil oder Bordverschluss trotz

Wartung und Pflege unbemerkt durchgerostet, muss in diesem Fall der Eigner wahrscheinlich alle Kosten im Zusammenhang mit dem Sinkschaden aus eigener Tasche zahlen.

9. „Unbemanntes Stillliegen vor offener Küste“

→ Liegt das Boot auch nur gelegentlich an der Mooring-Boje, sollte dieser Ausschluss nicht in den Bedingungen stehen.

10. „Wenn bei Lagerung an Land kein ausreichender Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswilliger Beschädigungen durch fremde Personen vorgenommen wurde. Als ausreichend gilt die Lagerung auf einem allseits umfriedeten, abgeschlossenen Platz oder in einem abgeschlossenen Gebäude.“

→ Ein Vereinskamerad vergisst das Tor abzuschließen, am nächsten Morgen fehlt der Z-Antrieb am auf dem Vereinsgelände abgestellten Motorboot. Was sagt der Versicherer im Schadenfall?

11. „Einfaches Verlieren oder Überbordfallen loser Zubehörteile wie bewegliches Inventar, Effekten oder Außenbordmotoren.“

→ Also besser das Steiner Fernglas immer gut festhalten!

12. „Ausgeschlossen sind Schäden an der Maschinenanlage, der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung; den persönlichen Effekten; dem Trailer, wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.“

→ Ups, bei Schäden am Motor auf einmal keine Allgefahrendeckung mehr? Gefahren sind einzeln aufgezählt? Schmorschäden sind keine Brandschäden und ein Seeventil kann auch bei guter Pflege undicht werden. Ist das

dann bei diesen Einzelaufzählungen mitversichert?

→ Wurde z.B. der Motor bei der Winterfestmachung nicht vollständig entwässert, ist ein im Frühjahr festgestellter Motorschaden bei diesem Ausschluss nicht mitversichert.

13. „Schäden, die verursacht wurden oder entstanden sind, während oder weil der Versicherte eine der behördlichen Bestimmungen nicht einhält.“

→ Wer kennt schon alle behördlichen Bestimmungen im In- und Ausland?

14. „Wenn ein Staat oder zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach einem Versicherungsfall des versicherten Schiffs die Hebung des Wracks und/oder Aufräumung für Rechnung des Versicherten veranlasst, so haftet der Versicherer...“

→ Sind im Vertrag alle Wrackbeseitigungskosten in jedem Fall versichert? Auch wenn es sich nicht um eine Behörde, sondern eine private Marina handelt?

15. „Das Fahrzeug, die Maschinenanlage und das Zubehör sind regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen, zu warten.“

16. „Während des Betriebes sind alle Kontroll- und Navigationsinstrumente in angemessenen Zeitabständen zu beobachten, insbesondere um Grundberührungen und Überhitzungsschäden an der Maschine zu vermeiden.“

→ Bei diesen Formulierungen sind den Fantasien der Schadenbearbeiter des Versicherers keine Grenzen gesetzt.

Es gibt sicherlich keinen 100-prozentigen Versicherungsschutz, man sollte jedoch versuchen, diesem Ziel möglichst nahe zu kommen. Nicht erwähnen müssen wir wohl, dass es diese Art von Ausschlüssen in den NEUBACHER Kaskoversicherungsbedingungen nicht gibt.

Rechtsberatung durch einen Anwalt

Ein zusätzlicher Service von NEUBACHER

Anwaltliche Beratung Versicherungsrecht

NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH unterhält eine Kooperation mit der auf Versicherungsrecht spezialisierten, in Hamburg ansässigen Kanzlei

Michaelis Rechtsanwälte
Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg

Im Leistungsfall/Schadenfall können NEUBACHER-Mandanten eine kostenfreie telefonische Beratung durch Fachanwälte für Versicherungsrecht in Anspruch nehmen.

Anwaltliche Beratung mit Schwerpunkt Boots- Schiffs- und Yachtrecht

Wir unterhalten hierzu eine Kooperation mit der auf Boots- Schiffs- und Yachtrecht spezialisierten, in Berlin ansässigen Kanzlei

Nühren & Kujawa
Bredowstraße 36, 10551 Berlin

Bei Bedarf kann unser Mandant auch hier eine kostenfreie telefonische Erstberatung durch Rechtsanwalt Axel Kujawa in Anspruch nehmen, wenn es um Fragen rund um Boots- und Yachtrecht geht.

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.neubacher-marine.de

NEUBACHER

Schadenhotline

Hilfe & Erstmeldung

im Schadenfall

+49 385 521 910 110

Fallbeispiel: Blitzschlag

Schäden durch Blitzeinschlag können aufgrund der vorhandenen Elektronik kapitale Schäden an einer Yacht verursachen.

Blitzschaden an einer Segelyacht

Schadenzeitpunkt: Mai 2019* LP: Ostsee

Auszug aus dem Sachverständigengutachten:

Im Rahmen der Besichtigung konnten der Allgemeinzustand und die Beschädigungen wie folgt aufgenommen werden:

- An der Yacht sind eindeutige Spuren eines Blitzeinschlages im Masttop vorhanden.
- Die KW-Antenne und die Windex am Masttop fehlen bzw. wurden beschädigt.
- Es sind deutliche Verschmorungen am UKW-Kabel am Decksdurchgang vorhanden.
- Am aufgeriggtten Schiff konnten keine Beschädigungen am stehenden Gut durch den Blitzeinschlag festgestellt werden.
- Die Hecklaterne stb-achtern ist „explodiert“.
- Sämtliche Instrumente am Fahrstand funktionieren nicht.
- Innenbordig an der Schalttafel der Yacht sind die Leuchtdioden durch Überhitzung zerstört.
- Sämtliche Instrumente und Geräte im Navigationsbereich sind ausgefallen.
- Der Spannungswandler und das Ladegerät sind zerstört.
- Die elektrische Ankerwinde funktioniert nicht.
- Die Lichtmaschine des Motors wurde geprüft, diese lädt nicht, der Motor selbst funktioniert jedoch einwandfrei (abgesehen von den Anzeigen am Motorinstrument).

Die notwendige Instandsetzungskosten betragen vorläufig vorbehaltlich weiterer Schäden:

29.104,79 €

Bitte nicht
vergessen!

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers – Was müssen Sie wissen?

„Obliegenheiten sind Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers, teils auch der Versicherten oder sonstiger Dritter die zu beachten sind, damit der Anspruch auf Versicherungsschutz entsteht (Obliegenheiten vor Vertragsabschluss) oder fortbesteht (Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit, ggf. auch im Schadenfall).“



pexels.com / Pixabay

Vorvertragliche Obliegenheiten

Vor dem Zustandekommen eines Versicherungsvertrages unterliegt man als Versicherungsnehmer bereits bestimmten Obliegenheiten. Die wichtigste ist die vorvertragliche Anzeigepflicht, die besagt, dass der Versicherungsnehmer alle Fragen des Versicherers bei der Antragstellung beantworten muss:

Auszug:

§ 19 VVG (Versicherungsvertragsgesetz)

„Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen.“

Erheblich ist alles, wonach bei Antragstellung gefragt wird. Das bedeutet, dass Sie als Versicherungsnehmer Ihrer Anzeigepflicht nachkommen und alle Fragen, die der Versicherer stellt, wahrheitsgemäß beantworten müssen.

Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Auch während der Vertragslaufzeit muss der Versicherungsnehmer bestimmten Obliegenheiten nachkommen. Eine der wichtigsten Obliegenheiten ist die pünktliche Zahlung der Versicherungsbeiträge. Den vereinbarten Versicherungsschutz erhält der Versicherungsnehmer nämlich in der Regel nur, wenn er die erste Versicherungsprämie rechtzeitig zahlt. Bei lau-

fenden Verträgen führt eine vergessene Zahlung zunächst zu einer Mahnung durch den Versicherer. Sollte die gesetzte Frist allerdings verstreichen, ist auch hier der Versicherungsschutz nicht mehr unbedingt gegeben.

Eine weitere wichtige Obliegenheit während der Versicherungslaufzeit ist die Pflicht, Änderungen bei den im Vertrag festgelegten Angaben anzuzeigen. Hierdurch können sich nämlich die Risikoverhältnisse verändern, sodass auch die Prämie angepasst werden muss. Zum Beispiel Anschaffung eines neuen Außenbordmotors, Änderung des versicherten Fahrtgebietes, neuer Liegeplatz usw.



Veränderungen während der Vertragslaufzeit sind durch Sie als Kunden unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen!

Obliegenheiten im Versicherungsfall (Kasko)

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Außerdem ist im Fall von Brand- und Explosionschäden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Piraterie, Unterschlagung und betrügerischer Aneignung unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle billigerweise zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

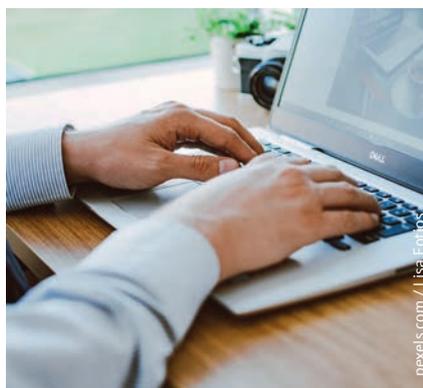
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

4. Wird eine der in Nr.1 bis Nr.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere der Schuld.

Der Punkt 1 der Obliegenheiten im Versicherungsfall gilt natürlich auch bei Haftpflichtschäden oder anderen Versicherungen. Auch wenn noch keine Forderung Dritter vorliegt.

Beispiel aus der Praxis:
Durch eine Havarie trat Kraftstoff aus und verschmutzte die Wasseroberfläche in einer Schleuse. Die angerückten Feuerwehren beseitigten den entstandenen Umweltschaden. Die Rechnungen für den Feuerwehreinsatz erhielt der Bootseigener allerdings erst nach zwei Jahren.

Wichtig:
Alle Schäden sind grundsätzlich schriftlich anzuzeigen!



Boot verkauft



Was ist zu tun?

Zur Abmeldung beim Versicherer benötigen wir eine Kopie des Kaufvertrages.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 96 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) geht die Kaskoversicherung auf den Erwerber der Yacht über. Die bislang bestehende Haftpflichtversicherung endet mit dem Verkauf.

§ 96 VVG

Kündigung nach Veräußerung

(1) 1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

2. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) 1. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

2. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

Fachbegriffe kurz erklärt

Was zählt eigentlich zu den Effekten an Bord, wozu dient die Rumpfnnummer und wann ist ein Boot ein Beiboot?

Effekten

Effekten sind persönliche Ausrüstungsgegenstände, die nicht zur seemännischen und technischen Ausrüstung und Zubehör der Yacht gehören. Beispiele: Bekleidung, Ölzeug, Fotoapparat, Angeln, Handy, Laptop (sofern dieser nicht für die ständige Navigation genutzt wird), Bettwäsche, Pütt und Pan, Brillen, Armbanduhr usw.



Rumpfnnummer

Die Rumpfnnummer ist sozusagen die „Fahrgestellnummer“ des Bootes oder der Yacht. Sie dient der Identifizierung des Wasserfahrzeuges.

Beiboot

Der Begriff „Beiboot“ wird in verschiedenen schiffahrtspolizeilichen Verordnungen erwähnt, jedoch nicht definiert. Aus dem allgemeinen Sprachgebrauch lässt sich ableiten, dass ein Beiboot Zubehör zu einem größeren Wasserfahrzeug ist und selbst in die Kategorie kleiner Fahrzeuge wie Nachen (flaches Boot oder Kahn) oder Jollen einzuordnen ist. Es verfügt entweder über keinen eigenen Antrieb oder nur über einen Hilfsmotor. Es dient in erster Linie dem Übersetzen von Personen oder Lotsen, dem Transport von Gütern, dem Aufholen des Ankers oder der Rettung aus Seenot. Sie werden bei größeren Sportbooten an Deck oder an Davits, am Spiegel mitgeführt. Manchmal werden Beiboote auch einfach nur geschleppt.

Rechtliches:

Eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler wurde erteilt für:

(1) NEUBACHER Boot-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH; August Bebel Str. 10; 19055 Schwerin.

(2) Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften.

(3) Wir haben eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht der IHK nachgewiesen.

(4) Die Registrierung ist über die IHK Schwerin erfolgt. Registriernummer: D-J0C9-OU3R7-70

(5) Eintragungen können im Vermittlerregister überprüft werden unter: www.vermittlerregister.info oder unter Telefon: (0 180) 60 05 85 0

(Festpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf) oder bei der DIHK e.V. Breite Straße 29 10178 Berlin, Telefon: (030) 20308-0, Internet: www.dihk.de, als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.

(6) Beratung und Vergütung: Wir bieten im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhalten für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Provision vom Produktanbieter. Diese Provision ist somit nicht separat von Ihnen an uns zu bezahlen, sondern bereits in der Versicherungsprämie enthalten. Weitere Vergütungen für die Vermittlung von Versicherungsprodukten erhalten wir nicht.

(7) Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stellen als außergerichtliche Schlichtungsstellen gemäß § 214 VVG und zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anrufen:

- Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin
- Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die Verbraucher unter <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für außergerichtliche Beilegung ihrer Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen zu nutzen.

info@neubacher-marine.de

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34d Gewerbeordnung
- §§ 59-68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Schadenbeispiele aus den letzten 12 Monaten

In den letzten zwölf Monaten wurden durch uns 423 Haftpflicht- und Kaskoschäden für unsere Mandanten mit den Versicherern abgewickelt bzw. befinden sich noch in der Bearbeitung.



Schadenbeispiele aus 2020 ~ Brandschaden verursacht durch ein fremdes Motorboot. Das Feuer beschädigte die Yacht unseres Mandanten. Da der Verursacher keine Haftpflichtversicherung hatte, wurde der Schaden durch die Kaskoversicherung unseres Mandanten reguliert. Regressbemühungen des Versicherers beim Verursacher blieben leider ohne Erfolg. **18.400€** ~ Kollisionsschaden eines Motorboots mit einer Spundwand, verursacht durch Unachtsamkeit. **15.300€** ~ Totalverlust eines Motorbootes durch einen Sinkschaden. Schadenursache waren unfachmännisch durchgeführte Reparaturarbeiten durch einen Voreigner. **47.200€** ~ Transportschaden beim Umladen eines Motorbootes. **6.400€**

Diebstahl von mehreren Außenbordmotoren in einer Nacht aus einer Marina

————— **39.000 €**

Mastbruch einer Segelyacht verursacht durch ein Segelmanöver

————— **31.700 €**

Dazu kommen etliche größere und kleinere Schäden, verursacht durch Grundberührungen, Kollisionen mit festen und schwimmenden Gegenständen, Diebstählen von AB-Motoren, Teildiebstählen, versuchte Diebstähle, Umweltschäden durch Kraftstoffaustritt in Gewässern sowie weiterer anderer, hier nicht genannter, Schadenereignisse.

Totalverlust durch Explosion im Maschinenraum und schwerem Brand, Schadenursache unbekannt

————— **64.300 €**

Erfreulicherweise ist es in den letzten zwölf Monaten bei den 423 Schäden und Bootsunfällen zu keinen nennenswerten Personenschäden gekommen. Auch bei den Explosionsschäden sind die an Bord befindlich Personen immer mit einem „blauen Auge“ davongekommen.

Impressum

Herausgeber: NEUBACHER
Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH, August-Bebel-Straße 10, 19055 Schwerin, Tel. 0385 52 19 1000, Fax. 0385 52 19 10 111, www.neubacher-marine.de, Redaktion: Jörg Neubacher (V.i.S.d.P.), Registrierungs-Nr. D-J0C9-OU3R7-70 Satz: tokati GmbH | Druck: flyeralarm GmbH | November 2020

ANZEIGE

Bootsfinanzierung leicht gemacht

Bootsfinanzierung und Leasing für den nächsten Bootskauf.

Eine Yacht kauft man nicht von der Stange – die Finanzierung auch nicht!

Unsere Empfehlung als Finanzpartner im Boots- und Yachtmarkt:

YACHT-FINANZ

Andreas Kempf

Euro Finanzkonzepte Abtl.:
Yacht-Finanz
Leasing- und Kreditvermittlungen

Rochusstr. 230
41179 Mönchengladbach

Telefon: 02161-469214
E-Mail: info@yacht-finanz.de
Internet: www.yacht-finanz.de

Wichtige Informationen zum Datenschutz

Unsere neue Datenschutzerklärung finden Sie online: www.neubacher-marine.de/datenschutz